Ö 8.5 VO/0861/21

Bürgerantrag §24 GO NRW Fußgängerüberweg Schloßbleiche Ecke Wall

Es fragt sich, warum für den Radverkehr an dieser Stelle ein breiter roter Streifen notwendig ist, der Fußverkehr daneben aber jedesmal beten muß, ob er seinen Vorrang beim Überqueren der Vorrang (aus § 9 StVO) auch tatsächlich verwirklichen kann, da viele Kraftfahrer hier ohne Rücksicht abbiegen.

Ein Zebrastreifen oder zumindest dem Radweg äquivalente farbliche Markierung dürfte hier für wesentlich mehr Sicherheit sorgen.